Rechtliche Grundlagen

Mit der Möglichkeit Texte, Bilder, Filme schnell und billig, digital und analog, zu vervielfältigen wird die Frage des Urheberrechts und/oder Copyrights immer wichtiger. Auch als Ersteller von endanwenderfokussierten Applikationen, wie Webseiten oder Desktopprogrammen, ist es wichtig zu wissen was für Material man benutzen darf, ohne die geltenden Gesetze zu übertreten. Dieses Dokument versucht solche Fragen zu klären mit einem Fokus auf die schweizerische Rechtsprechung.

Begriffserklärungen

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist eine kontinentaleuropäische Erfindung und soll vor allem den Kreativen, hier dem Fotografen, seine Interessen schützen. In diesem legalen Konzept ist das Werk unzertrennbar mit seinem Ersteller verbunden. In der Schweiz muss ein solches Werk deshalb einen «individuellen Charakter» besitzen. In anderen Ländern, wie etwa Deutschland, ist jedes Bild urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht erlischt in den meisten Ländern nach etwa 70 Jahren.

Copyright

Das Copyright ist eine englische Schöpfung, welche sich mit der Ausbreitung des britischen Weltreichs in der ganzen Welt verbreitete. Im Gegensatz zum Urheberrecht besteht hier nicht notwendigerweise eine Verbindung zum Schöpfer des Werks. Dieser kann seine Rechte nämlich teilweise oder ganz abtreten und einer anderen natürlichen oder juristischen Person geben. Es ist auch möglich die Rechte aufzugeben, ohne sie weiterzugeben, dadurch fällt das Werk in die «Public Domain» womit es frei brauchbar wird.

Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist unabhängig vom Urheberrecht und besagt das eine Person selber entscheiden darf ob und wie ein Foto aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Es nur auf eine Einwilligung der betroffenen Person zu den vorigen Punkten verzichtet werden, wenn ein überwiegendes Interesse die Veröffentlichung rechtfertigt. Das Recht am eigenen Bild besteht so lange wie die Person lebt.

Fragen

Wann dürfen Text-, Bild-, Ton-, oder Filmdokumente weiterverwendet und veröffentlich werden?

Das wichtigste, und wahrscheinlich offensichtlichste, Grund wieso man ein Werk verwenden darf ist das Einverständnis des Urhebers. Das wird oft über Lizenzen gehandhabt. Diese Lizenzen können verschiedenste Sachen vorschreiben; auf welchen Plattformen das Bild verwendet werden darf, wie lange es verwendet werden darf, in welchem Kontext es verwendet werden darf, etc. Des Weiteren sollte zu jedem Werk eine Quellenangabe vorhanden sein. Diese muss sicher den Urheber erwähnen, bei digitalen Medien am besten noch einen Link zur Verfügung stellen, kann aber auch noch mehr Info oder Kontext beinhalten.

Module 152

Eine Ausnahme für das Verwenden von Bildern ohne Besitz des Urheberrechtes sind Bildzitate.

Will man die Medien aber nur privat brauchen ist man in der Schweiz an einem sonnigen Plätzchen gelandet. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern oder den USA ist das Gesetz hier sehr entspannt. Es ist nämlich grundsätzlich erlaubt urheberrechtlich geschütztes Material herunterzuladen, oder zu kopieren, und sogar im engen Freundes- und Familienkreis zu verbreiten. Aber Achtung! Alles was darüber hinausgeht, etwa Peer-2-Peer-Sharing, ist strafbar.

Was ist aber, wenn ich das Urheberecht besitze? Darf ich es dann einfach so veröffentlichen?

Nein, auch der vollständige Besitz des Urheberrechtes berechtigt sie noch nicht zum uneingeschränkten gebrauchen und veröffentlichen eines Werkes. Wir erinnern uns an das Recht am eigenen Bild.

Aber auch das Recht am eigenen Bild hat seine Grenzen. So wird etwa muss die Person eindeutig identifizierbar sein, also nicht etwa verpixelt oder undeutlich im Hintergrund.

Das Recht am eigenen Bild schwindet auch immer mehr, umso mehr man sich in eine Gruppe einfügt. Die Faustregel ist das man ab einem Bild mit 6 oder mehr Personen, in welchem man nicht eindeutig aus der Gruppe hinaussticht, kein Recht mehr am eignen Bild hat. So wäre es also zum Beispiel kein Problem mehr eine Demonstrationsmasse zu fotografieren.

Das Einverständnis kann jederzeit wieder entzogen werden worauf die Publikation, soweit wie möglich, wieder rückgängig gemacht werden müssen.

Ein, im privaten Rahmen aufgenommenes, Bild

Bei Fotos, welche im privaten Rahmen entstanden sind, bei einer Hochzeit oder am Spieleabend der WG, ist immer bevor dem veröffentlichen nach dem Einverständnis der betroffenen Personen zu fragen. Das Einverständnis muss freiwillig und mit genügend Informationen, etwa wo und wie das Foto veröffentlich wird, erfolgen.

Zeigt das Foto nur eine einzelne Person ist das Gesetz sogar ein wenig strenger. Hier müssen die Bilder vor der Veröffentlichung einsehbar sein und der Kontext klar kommuniziert. Es macht häufig einen Unterschied ob der Kontext gut oder schlecht über die abgebildete Person urteilt.

Ein, im öffentlichen Rahmen aufgenommenes, Bild

Ist ein Bild im öffentlichen Rahme aufgenommen und die Person nur ein Beiwerk, darf das Bild ohne das Einholen des Einverständnisses geschehen, es wird einfach davon ausgegangen das es vorhanden ist. Es gilt aber auch hier das Recht das Einverständnis jederzeit widerrufen zu können.

Module 152

Quellen

- Sebastian Deterding, P. O. (15. 7 2013). Von www.bpb.de: https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169971/urheberrecht-und-copyright abgerufen
- Schweizerisch Bundesgenossenschaft. (2014). www.edoeb.admin.ch. Von https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Comp uter/veroeffentlichung-von-fotos.html abgerufen
- Steiger, M. (14. 5 2019). www.cyon.ch. Von https://www.cyon.ch/blog/Bilder-im-Internet-rechtssicher-verwenden abgerufen

Module 152